Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 12 (1896)

Heft: 32

Rubrik: Schweizerischer Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Centralprüfungskommission. Areisichreiben Nr. 161

an die

Seftionen und Lehrlingsprüfungstommiffionen.

Werte Bereinsgenoffen!

Unfere Delegiertenberfammlung in Genf hat auf Grundlage ber Borichlage ber bestellten Expertenkommiffion, welche bie Graebniffe ber Lehrlingsarbeitenausftellung und die feit Jahren eingegangenen Wünsche der Sektionen und Brüfungsabgeordneten genau geprüft, in Bezug auf die Reorganisation ber Lehrlingsprüfungen eine Angahl Befchluffe gefaßt, welche zwar im allgemeinen an ben bestehenden Borfchriften nicht viel andern, aber boch von ziemlicher Bedeutung find. hauptfächlichften Neuerungen beftehen in folgendem:

- 1. Die Ausführung einer bon ben Fachexperten borguichreibenden Arbeitsprobe ber Sandgeschicklichkeit, mit andern Worten die Werkftattprüfung wird als Sauptfache und bei allen Prüfungen als unbedingtes Gr= fordernis erklärt, während die Ausführung des bisher fast allgemein üblichen Probestückes als nicht wesentlicher Bestandteil ber Brüfung erkannt und deshalb fatultativ erflärt wirb.
- 2. Die Zulaffung zur Prüfung ift fünftig babon abhängig gu machen, bag bie Bewerber
- a. zur Zeit der Prüfung mindestens fünf Sechstel

- Monate nach Abhaltung ber Prüfung vollendet ift");
- b. während mindeftens 2 Salbjahresturfen eine gewerbliche Fortbildungs: ober Fachschule regelmäßig und in allen für bie Schulprufung obligatorifchen Fächern besucht haben.
- 3. Allen Brüfungsfreisen wird bie Pflicht auferlgt, funftig auch die Lehrtöchter gur Brufung gugugteben.
- Die Schulprufung wird außer ben bereits borgefdriebenen Fächern auch obligatorisch erklärt für einfache Buchführuna.
- 5. Im Lehrbrief werden die erhaltenen Roten nicht mehr aufgeführt, sondern bem Teilnehmer schriftlich mitgeteilt.

Auf Grund biefer Beichluffe find Reglement, Unleitung, Lehrbrief, Anmelbeformulare u. a. m. nunmehr revidiert und neu gedruckt worden.

Wir werben diese Formulare bemnächft ben Brufungstommiffionen guftellen und bitten fie bringend, im Intereffe einer richtigen Durchführung ber nächstjährigen Lehrlingsprüfungen, das neue Reglement mit Anleitung genau gu prüfen. Namentlich bei ber Ausschreibung und bei ber Bulaffung ber angemelbeten Teilnehmer ift genau barauf gu achten, bag ben neuen Borichriften nachgekommen wird und spätere Burudweisungen ober Reklamationen vermieben werden tonnen. Im Zweifelfalle beliebe man fich an bas Bureau ber Centralprüfungskommiffion um Auskunft ober Auslegung gu menben.

Damit nicht die bisherigen und nunmehr außer Rurs

gekommenen Reglemente, Anleitungen und Anmelbescheine mit den nen gedruckten verwechselt werden, wodurch leicht Berwirrung und Mißgriffe entstehen können, empfehlen wir dringend, die alten Formulare zu vernichten. Nicht verwendete Lehrbriefe dagegen find an uns zurückzusenden, damit der Text der Innenseiten erneuert werden kann (die gepreßte Decke des Lehrbriefes bleibt unverändert). Das Formular "Aufruf" wird nicht mehr abgegeben.

Prüfungskommissionen, welche biese Borschriften nicht beachten, find für allfällige Irriumer verantwortlich.

Allen Sektionen und Prüfungskreisen bringen wir noch folgenden Beschluß ber Genfer Delegiertenversammlung in Erinnerung:

Den Sektionen wird empfohlen, dahin zu wirken, daß die Lehrlingsprüfungen durch kantonale Gesetze staatlich anerkannt und die Beteiligung an denselben für alle Lehrlinge obligatorisch erklärt, sowie die Einschreibung der Lehrlinge bei öffentlichen Organen vorgeschrieben werde.

Wir hoffen, daß die Sektionen die wichtige Frage beforberlich prufen und bie praktifche Ausführung biefes Beschlusses mit aller Energie an hand nehmen werden. So viel an uns, werden wir die Settionen in ihren Beftrebungen nach Rräften unterftugen. Da bie Ausfichten für Bundesgeset gur Regelung bes Lehrlingsmefens gur Beit nicht besonders gunftig find, empfiehlt es fich um fo mehr, vorläufig auf tantonalem Boden vorzugehen. Bereits haben die westschweizerischen Rantone Neuenburg, Genf, Baabt und Freiburg bezügliche Gefete erlaffen. Burich ift im Begriff, in seinem im Entwurf vorliegenden fantonalen Gewerbegeset die Lehrlingsprüfungen obligatorisch zu erklären. Möchten andere Kantone diesem Beispiele folgen! In erfter Linie ware es Sache der Kantonalverbande, die Initiative zu ergreifen. Wo folche nicht bestehen, sollten sich bie verschiedenen gewerblichen Vereine eines Kantons zu gemeffte famen Borgeben zusammen finden.

Die Lehrlingsprüfungen werben erst dann ihre wahre Bebeutung erlangen und ihren Zweck erfüllen können, wenn der Staat mit seiner Autorität und mit seinem Schut ihnen Kraft und Geschmäßigkeit verleiht und wenn alle Lehrlinge sich ihnen unterziehen müssen. Die staatliche Organisation schließt aber die sachkundige Bethätigung der Berufsgenossen und gewerblichen Bereine keineswegs aus; die staatlichen Organe werden dieser freiwilligen Mitwirkung nicht entbehren können noch wollen.

Strebe also jede unserer Sektionen in edlem Wettbewerb barnach, daß allseits für die Bervollkommnung und Berallgemeinerung der Lehrlingsprüfungen die als zweckmäßig erkannten Maßnahmen getroffen werden!

Mit freundeidgenöffischem Gruß

Für die Centralprüfungskommission,

Der Präsident: Ed. Boos-Jegher. Der Sefretär: Werner Krebs.

Verbandswesen.



Kantonaler zürcherischer Schmiede- und Wagnermeister-Berein. In hinweil fand letten Sonntag die Generalversammlung des kanton. Verbandes der zürcherischen Schmiede- und Wagnermeister statt. Der Vorstand wurde folgendermaßen bestellt: Lerch, Schmiedmeister

-in Wiptingen, Präsident; Armbruster, Rüschlikon, Quästor; Meier, Wagner, Wiediton, Aktuar; Beter, Schmiedmeister in Ilnau, Vizepräsident und 1. Beisiger; Fauser, Schmied in Riesbach 2. Beisiger .Der Vizepräsident betonte in besonderem Referate die Notwendigkeit einer möglichst starken gewerblichen Organisation für die Schmiede und Wagner, für deren Krästigung noch Lieles zu thun übrig bleibe. Die nächste Bersammlung findet im Junt 1897 in Bülach statt. Sin

besonderes Traktandum bilbete die Frage der Erstellung eines Arbeitstarifs für die Schmiedes und Wagnermeister auf dem Lande. Die Meister dieser Beruse in Winterthur und Jürich haben schon seit zwei Jahren einen Preis-Conrant eingeführt, der für sämtliche Mitglieder bindend ist. Die Meister auf dem Lande können aber nicht nach dem städtischen Tarif arbeiten und wünschen deshalb die Aufstellung eines für ländliche Berhältnisse berechneten Tarifs, welcher etwas niedriger gehalten sein soll, als der städtische Preis-Courant. Es wurde beschlossen, diese Angelegenheit an der nächsten Bersammlung in Bülach zu erledigen.

Der Streit der Schreiner in Bruffel, 3000 Mann umfaffend, ift nach dreimonatlicher Dauer resultatlos verslaufen, ba genügender Ersat an Arbeitsträften von außen herbeizog.

Elektrotechnische und elektrochemische Rundichau.

Die Aktiengesellschaft "Clektrizitätswerk hinweil" gebenkt die zu gewinnende elektrische Kraft vom Maschinenhause im Tobel aus ins Dorf hinweil zu leiten und daselbst für öffentliche und für hausbeleuchtung, sowie zum Betriebe von Wotoren für industrielle Zwecke zu verwenden und sucht hies-für die staatliche Konzession nach.

Eleftrifcher Bureaudiener. Seit einiger Rett funktioniert in der Aceditbank zu Deffa eine elektrische Sangebahn eine wichtige Neuerung auf dem Gebiete der Glektrotechnik und Gigentum ber elektrotechnischen Fabrik bes herrn S. 28. von Romanow, Befiger beg Patents obengenannten Syftems. Durch alle Zimmer der Bant, von der Buchhalterei und der Raffe av, bis zu den Berwaltungsräumen bin gieht fich ein Schienennet, an Ronfolen befestigt. Auf Diefen Schienen bewegt fich rasch ein kleiner Apparat-Baggon, gefüllt mit Papieren zur Unterschrift, Effetten zur Uebergabe und alles übrige, was früher burch besondere Bediente befordert werden Dant biefer Neueinführung ift bie Arbeit in bem mußte. Lombard wefentlich vereinfacht und die Bahl der Bedienung zur Beförderung von Aften, Papieren u. f. w. auf bloß einige Mann verringert worden. Aeugerft einfach und prattifch bewährt sich dieses System in Bureaux, Areditanstalten, wo Aften burch Privatpersonen befördert werben muffen und mannigfachen Manipulationen unterworfen find, welche Unlaß zu Migbräuchen und Berbrechen geben.

Telephonverbesserung. Ein russischer Elektriker in Obessa, namens Kildischowsky, soll eine Berbesserung am Telephon erfunden haben, durch deren Anwendung der Einfluß der Entsernung auf die Deutlichkeit des Hörens ganz erheblich vermindert wird. Bisher sind Bersuche zwischen Moskau und Rostow (über 1400 Kilometer) mit Erfolg angestellt worden. Sowohl Sprache als Musik war auf diese Entsernung mit vollkommener Deutlichkeit wahrnehmbar. Bei diesen Proben wurde ein gewöhnlicher Telegraphendraht benutzt.

Die Benütung der Sägespäne in der Industrie.

Die Anwendung ber Sägespäne in ber Industrie ist eine sehr vielseitige und dürfte es interessant sein, die verschiedenen Berwendungsarten kurz zu resumieren.

Abgesehen von der bekannten Berwendungsart, die auf ber Absorptionskraft der Sägespäne beruht und die fie als Aufstreu für Fußböben 2c. sehr geeignet macht, ift es ebenfalls nicht nötig, hier ihre Berarbeitung zu Fenerangundern,

mit Kaotin gemischt zu Holz, ihre Destillation zur Erzeugung von Leuchtgas ober zur Gewinnung ber ammoniakalischen Nebenprodukte näher zu beschreiben.

Gine intereffante Berwendungsart ber Sägespäne ift bie zur Erzeugung von Oralfaure nach bem Berfahren Capitaine